

Entschuldigungsregelung für die Klassen 5-11

(Stand: September 2026)



Kann ein:e Schüler:in aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilnehmen, so ist dies der Schule unverzüglich, möglichst vor Unterrichtsbeginn,

- normalerweise per WebUntis Elternzugang
- ersatzweise per **E-Mail** an krankmeldung@das-moerike.org **und** CC an den/die Klassenlehrer*in
- nur im Ausnahmefall **telefonisch** über das Sekretariat (0711-960 230)

unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mitzuteilen. Bitte vergessen Sie nicht, den Namen des Kindes und dessen Klasse sowie die Schulart anzugeben.

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.

Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen*.

Sonderregelung für Fehltage mit Klassenarbeiten/Leistungsüberprüfungen:

Fehlt ein/e Schüler*in bei Klassenarbeiten/Leistungsüberprüfungen, so ist das Fehlen am selben Tag durch den/die Erziehungsberechtigten zu entschuldigen.

Längerfristiges Fehlen (§ 2 Abs. 2 der Schulbesuchsverordnung):

Nach § 2 Abs. 2 der Schulbesuchsverordnung kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Das Weitere (Vorlage amtsärztliches Zeugnis) lesen Sie bitte hier: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-SchulBesVBWV7P2>

Beurlaubungen (§ 4 der Schulbesuchsverordnung)

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Das Vorliegen eines Beurlaubungsgrundes ist glaubhaft zu machen. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Beurlaubungen von bis zu 2 Tagen Dauer kann der/die Klassenlehrer:in bzw. Tutor:in vornehmen. Die Beurlaubung muss bei einer längeren Dauer oder wenn diese direkt vor oder nach Ferien liegt mindestens 4 Wochen vorher bei der Schulleitung beantragt werden.

*Änderung im Schulgesetz ab 02/2025: die schriftliche Entschuldigung muss nur auf Verlangen vorgelegt werden.